

12. Nachtragssatzung vom 20.12.2017 zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgung der Stadt Emmerich am Rhein vom 16. Dezember 1999

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 f und 76 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) , zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV NRW S. 966), der der §§ 1, 2, 4, 6, 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2016 (GV NRW S. 1150) in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emmerich in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung vom 19.12.2017 folgende 12. Nachtragsatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke. Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte gleich. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentümerwechsel folgenden Monats auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Pflichtige seine Mitteilungspflicht nach der Satzung über die Abfallentsorgung versäumt hat, so haftet er für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) mit dem Beginn des Monats, der dem Tag der erstmaligen Abfuhr folgt und sie endete
 - b) mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung bei der Stadt Emmerich eingeht.
- (4) Die Abfallgebühr ist eine grundstücksbezogene Gebühr und ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, den 20.12.2017

Peter Hinze
Bürgermeister

TOP 6 öT BA KBE 07.12.2017
Anlage 1

Herrn
Bürgermeister

im Hause

mit der Bitte um Unterzeichnung dieser Bestätigung der Bekanntmachungsverordnung

Bestätigung gemäß Bekanntmachungsverordnung

Ich bestätige hiermit, dass der Wortlaut der 12. Nachtragssatzung vom 20.12.2017 zur
Gebührensatzung zur Abfallentsorgung der Stadt Emmerich am Rhein vom 16.12.1999 mit dem
Ratsbeschluss vom 19.12.2017 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung
über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht
(Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt
geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV NRW S.741) verfahren worden ist.

Emmerich am Rhein, den 20.12.2017

Peter Hinze
Bürgermeister